

## **Satzung des Landkreises Neuwied über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 2. Januar 1996**

Der Kreistag hat am 13.12.1995 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) und der §§ 1, 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuerjahr, Entstehung der Steuer
- § 4 Steuermessstab, Steuersatz
- § 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken
- § 6 Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken
- § 7 Jahresjagdpacht in besonderen Fällen
- § 8 Änderung der Jahresjagdpacht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Mitwirkungspflichten
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet des Landkreises Neuwied unterliegt der Besteuerung (Jagdsteuer).

### **§ 2 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
- (2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haften der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuerjahr, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht der Steueranspruch mit Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des laufenden Monats.

### **§ 4 Steuermessstab, Steuersatz**

Die Steuer beträgt 20 v.H. der Jahresjagdpacht.

### **§ 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken**

- (1) Bei verpachteten Jagdbezirken gilt als Jahresjagd pacht der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pacht preis.
- (2) Liegt die Jahresjagd pacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagd pachtvertrages um mehr als 20 v.H. unter dem Pacht preis, der sich aus dem Durchschnitt der Pacht preise ergibt, die für vergleichbare Jagd bezirke im Gebiet des Landkreises Neuwied während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pacht preis als Jahresjagd pacht. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar,
  1. wenn nachgewiesen wird, dass ein höherer Pacht preis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag,
  2. wenn nur deshalb ein niedrigerer Pacht preis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutze land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken.  
Sind vergleichbare Jagd bezirke nicht vorhanden, so ist die Jahresjagd pacht in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 zu ermitteln.
- (3) Bei der Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt.

### **§ 6 Jahresjagd pacht bei nicht verpachteten Eigenjagd bezirken**

- (1) Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagd bezirken oder nicht verpachteten gemeinschaftlichen Jagd bezirken gilt als Jahresjagd pacht der Pacht preis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet des Landkreises Neuwied bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.
- (2) Bei nicht verpachteten Eigenjagd bezirken der Gebietskörperschaften wird der durchschnittliche Pacht preis je Hektar in der Weise ermittelt, dass die Summe der für alle verpachteten Jagd bezirke vereinbarten Pacht preise durch die Summe der verpachteten Flächen im Gebiet des Landkreises Neuwied nach dem Stand vom 31. Dezember des vorausgegangenen Steuerjahres geteilt wird.

### **§ 7 Jahresjagd pacht in besonderen Fällen**

- (1) Erstreckt sich ein Jagd bezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger (Landkreise oder kreisfreier Städte), so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagd pacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet des Landkreises Neuwied gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagd bezirkes entfällt.
- (2) Bei nicht verpachteten Eigenjagd bezirken der Gebietskörperschaften gilt der durchschnittliche Pacht preis pro Hektar des Steuergläubigers (§ 6 Abs. 2), in dessen Gebiet die jeweilige Teilfläche liegt.

### **§ 8 Änderung der Jahresjagdpacht**

- (1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung wirksam wird.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken, wenn sich die Fläche des Jagdbezirkes um mehr als 10 v.H. verändert.

### **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Abs. 1) von der Kreisverwaltung Neuwied durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ermäßigt sich bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken der Gebietskörperschaften (§ 6 Abs. 2) um 20 v.H. Der Steuerbescheid muss die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen, die Besteuerungsgrundlagen enthalten und angeben, wer die Steuer schuldet. Dem Steuerbescheid ist eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist sowie innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.
- (2) Wechselt während des Steuerjahres die Person des Steuerschuldners oder ändert sich die Jahresjagd pacht, so wird die Steuer mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in dem der Wechsel oder die Änderung eintritt, neu berechnet und hierüber ein neuer Steuerbescheid erteilt. Die für die Geltungsdauer des neuen Steuerbescheides bereits entrichtete Steuer ist anzurechnen oder zu erstatten.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.
- (2) Ungeachtet der Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Steuerschuldner jede Änderung der Verhältnisse, die den Steuergegenstand oder die Höhe der Steuer betreffen, der Kreisverwaltung Neuwied innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 16. Juni 1978 außer Kraft.

Neuwied, 2. Januar 1996  
Kreisverwaltung Neuwied  
gez.

Rainer Kaul  
(Landrat)